

►► Projekt:

**Die Implementation der Rasterfahndung
– Eine empirische Untersuchung zur Wirkmächtigkeit
der gesetzlichen Regelungen zur operativen Informationserhebung
durch Rasterfahndung**

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

A. Zusammenfassung

I. Ausgangspunkt und Fragestellungen

Die Rasterfahndung befindet sich seit vielen Jahren im Blickpunkt rechtspolitischer Diskussionen, wobei sie sich häufig starker Kritik ausgesetzt sieht. Im Mittelpunkt steht dabei zumeist die präventive Rasterfahndung. Im Schatten der präventiven Rasterfahndung wurde die Ermittlungsmaßnahme aber auch in die Strafprozessordnung eingeführt. Mittlerweile ist die Rasterfahndung seit 15 Jahren in der Strafprozessordnung enthalten. Sie bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen und dem Allgemeininteresse, in Form einer effizienten Strafverfolgung.

Im Gegensatz zur präventiven Regelung, war die Rasterfahndung im Bereich der Strafverfolgung nur vereinzelt Gegenstand von Untersuchungen. Dies begründet den begrenzten Umfang empirischer Informationen zur Rasterfahndung. Aus diesem Grund lagen nur in begrenztem Maße empirische Informationen vor. Zur Behebung des defizitären Informationsstandes verfolgte die vorliegende Untersuchung die im Folgenden dargestellten Ziele und Fragestellungen.

1. Ziele der Untersuchung

Schwerpunkt der Untersuchung war es, empirische Grundinformationen über die Einsatzpraxis der Rasterfahndung zu erlangen und darzustellen. Mit dieser Darstellung des tatsächlichen Rechtszustandes ist die Möglichkeit gegeben, zukünftige rechtspolitische Diskussionen und Entscheidungen mit einer ausreichenden empirischen Grundlage zu versorgen.

Darüber hinaus wurden auch die Auswirkungen der Rasterfahndung auf das Ermittlungsverfahren untersucht. In diesem Zusammenhang war es das Ziel der Untersuchung, Erfolge und Schwierigkeiten des maschinellen Datenabgleichs aufzuzeigen und zu analysieren. Im Anschluss an die Evaluation des Erfolgs der Ermittlungsmaßnahme war es notwendig den Einfluss einzelner Faktoren auf die Effizienz der Ermittlungsmaßnahme zu untersuchen.

2. Untersuchungsinhalt

Im Mittelpunkt des rechtstatsächlichen Teils der Untersuchung stand eine Bestandsaufnahme der Einsatzpraxis. Es wurde ein grundlegender Überblick über die Anwendung und die praktische Umsetzung der §§ 98a, b StPO gegeben. Im Rahmen dieses Teils standen Fragen nach der Häufigkeit, der Intensität, der Dauer und des Zeitpunktes der Maßnahme innerhalb der einzelnen Verfahren im Vordergrund.

Daran anschließend wurde der Anordnungsvorgang untersucht. Hierbei standen Fragen nach dem Einfluss von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter im Entscheidungsprozess im Vordergrund. Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang die Begründung der Maßnahme durch die Beteiligten. Insbesondere die Kontrolle der Maßnahme in Form der Umsetzung des Richtervorbehalts wurde eingehend untersucht.

Darüber hinaus war auch die Durchführung der Maßnahme Gegenstand des rechtstatsächlichen Teils der Untersuchung. In diesem Zusammenhang standen Fragen zum Durchführungszeitraum, zu technischen Problemen und zu dem mit der Rasterfahndung verbundenen Kosten im Fokus der Untersuchung. Daneben wurden auch die einbezogenen Datenbestände und der weitere Umgang der Ermittlungsbehörden mit den erlangten Daten untersucht. Ferner wurde auch die Einhaltung von Rückgabe- und Löschungspflichten analysiert. Letztlich wurde auch der Ausgang der betreffenden Verfahren einer eingehenden Analyse unterzogen.

Dagegen befasste sich der evaluative Teil der Untersuchung mit Fragen nach den Auswirkungen der Ermittlungsmaßnahme auf die weiteren Ermittlungen und den Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Die Grundlage für diesen Teil bildete eine einzelfallbezogene Erfolgsanalyse. Darauf aufbauend wurde die Effizienz der Rasterfahndung im Zusammenhang mit dem Einfluss einzelner Faktoren untersucht.

3. Die bisherige Forschung zur Rasterfahndung

Die Rasterfahndung zur Strafverfolgung war nur vereinzelt Gegenstand von Untersuchungen. Bis auf eine Untersuchung wurden dabei ausschließlich sekundäranalytische Zugänge gewählt. Gegenstand waren zunächst die Diskussion bzgl. des Eingriffscharakters und die Suche nach einer Ermächtigungsgrundlage. Nach der Aufnahme der Maßnahme in die Strafprozessordnung im Jahr 1992 befassten sich lediglich drei Untersuchungen mit der Ermittlungsmaßnahme. Zwei dieser Untersuchungen datieren aus dem Jahr 1996. Die dritte Untersuchung stammt aus dem Jahr 2003.

In der ersten Untersuchung stand die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme im Mittelpunkt. Dabei wurde insbesondere auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegangen. Im Rahmen der zweiten Untersuchung wurde die Rasterfahndung in Bezug auf ihre Eignung zur Bekämpfung organisierter Kriminalität untersucht. Hierbei handelt es sich um die bisher einzige Untersuchung zur Rasterfahndung, welche sich zumindest zum Teil empirischer Methoden bediente. Die dritte Untersuchung, welche aus dem Jahr 2003 stammt, befasst sich ausschließlich mit der Verfassungsmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme. Es war festzustellen, dass es bislang nur in begrenztem Umfang gesicherte empirische Erkenntnisse zur Raster-

fahndung gibt. Seit der einzigen Untersuchung, die teilweise auf empirischen Untersuchungen basierte, sind zudem mehr als zehn Jahre vergangen. Insofern bestätigt sich die Annahme, dass die rechtspolitische Diskussion jeglicher empirischer Grundlage entbehrt.

4. Konzept und Durchführung der Untersuchung

Im Rahmen der Untersuchung wurde zunächst der Stand der Forschung zur Rasterfahndung ausgewertet. Darüber hinaus wurden die Anordnungs-voraussetzungen des § 98a StPO und die verfahrensrechtlichen Vorkehrungen des § 98b StPO einer eingehenden Analyse unterzogen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht eine empirische Studie. Diese besteht aus drei Teilen, die inhaltlich aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen. Die ersten beiden Teile der empirischen Studie basieren auf den Erkenntnissen einer als Vollerhebung angelegten Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. Dabei handelt es sich ausschließlich um Verfahren, in denen eine oder mehrere Maßnahmen nach den §§ 98a, b StPO angeordnet und durchgeführt worden sind. Den zeitlichen Anknüpfungspunkt für die Erhebung bildete die Aufnahme der Rasterfahndung in die Strafprozessordnung im Jahr 1992.

Im Rahmen der Aktenanalyse kam ein standardisierter Fragebogen zum Einsatz. So war es möglich eine einheitliche Datenerhebung zu gewährleisten. An Stellen, welche für den Untersuchungsgegenstand von besonderem Interesse waren, wurden vermehrt Freitextvariablen verwendet. Hierdurch war es möglich dem qualitativen Ansatz der Untersuchung gerecht zu werden.

Dem dritten Teil der empirischen Untersuchung liegen die Erkenntnisse einer Befragung von Experten aus dem Bereich der Strafverfolgungsbehörden zugrunde. In die Expertengespräche wurden insgesamt 24 Personen einbezogen. Die Gespräche wurden anhand eines Interviewleitfadens geführt, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

II. Die Erkenntnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung

1. Entwicklung der Rasterfahndung

Insgesamt konnten 30 Verfahren mit Maßnahmen nach den §§ 98a, b StPO identifiziert werden. Der Untersuchung liegen 27 dieser Verfahren zugrunde. In drei Verfahren konnte aufgrund noch andauernder Ermittlungen keine Einsicht genommen werden. Daraus ergibt sich, dass die Ermittlungsmaßnahme seit ihrer Einführung in die Strafprozessordnung nur vereinzelt zur Anwendung gekommen ist. Bei der Verteilung der 27 Verfahren auf die Zeitspanne seit Einführung der Maßnahme in die Strafprozessordnung ist jedoch eine deutliche Zunahme von Verfahren mit Anordnungen nach den §§ 98a, b StPO seit dem Jahr 2002 zu erkennen. Gründe für die Zunahme von Verfahren mit Rasterfahndungen liegen unter anderem in einer gesteigerten Akzeptanz der Maßnahme, insbesondere bei den Abteilungen Operative Fallanalyse der Landeskriminalämter, erheblich verbesserter technischer Möglichkeiten und der Zunahme von Datensammlungen in allen Bereichen des Lebens.

Im präventiven Bereich kam die Rasterfahndung lediglich einmal flächendeckend zur Anwendung. Dabei handelt es sich um die Rasterfahndung nach sog. Schläfern im Zuge der Anschläge des 11. Septembers 2001. Im Rahmen der Analyse des bisherigen Forschungsstandes konnten Informationen über weitere Anwendungen der Maßnahme erlangt werden. Eine eingehende Überprüfung dieser Informationen im Rahmen von Anfragen an die Datenschutzbeauftragten und die Innenminister der Bundesländer ergab jedoch keine weiteren Erkenntnisse. Sowohl die Datenschutzbeauftragten als auch die Innenminister der Bundesländer teilten unisono mit, dass die Rasterfahndung lediglich im Zuge des 11. Septembers 2001 zur Anwendung gekommen sei.

2. Charakter der untersuchten Verfahren

Einen Schwerpunkt der Untersuchung bildete die Einzelfallanalyse der 27 Verfahren. Dieses Vorgehen ermöglichte es, den Stellenwert der Maßnahme für das einzelne Verfahren zu bestimmen. Darüber hinaus bildete die Einzelfallanalyse die Grundlage für die Untersuchung des Erfolges und der Effizienz der Rasterfahndung.

Im Rahmen der Einzelfallanalyse konnte festgestellt werden, dass die untersuchten Verfahren von sehr unterschiedlicher Charakteristik waren. Sie wiesen nur im begrenzten Umfang Übereinstimmungen auf. Lediglich in Bezug auf die verfolgten Straftaten war festzustellen, dass den Ermittlungen in mehr als zwei Dritteln der Verfahren, ausschließlich oder in Kombination mit anderen Katalogdelikten, Straftaten gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit zugrunde lagen.

Auch der Stellenwert der Rasterfahndung für die Ermittlungen in den einzelnen Verfahren war sehr unterschiedlich. In einigen Verfahren kam die Ermittlungsmaßnahme lediglich in Randbereichen der Ermittlungen zum Einsatz. Dagegen bildete die Rasterfahndung in anderen Verfahren, zumindest zu bestimmten Verfahrenszeitpunkten, den Mittelpunkt der Ermittlung-

gen. In diesen Verfahren wurden teilweise umfangreiche Täterprofile erstellt und eine Vielzahl von Datenbeständen in den Abgleich miteinbezogen.

Die im Rahmen der Analyse festgestellte Charakteristik der einzelnen Verfahren hat gezeigt, dass nicht von einem Verfahren auszugehen ist, welches sich generell für die Anwendung der Rasterfahndung eignet. Vielmehr bieten sich bestimmte Fallkonstellationen für die Anwendung der Rasterfahndung an. Zu diesen Fallkonstellationen sind insbesondere die Verfahren zu zählen, in welchen die Rasterfahndung zur Vorbereitung einer DNA-Reihenuntersuchung durchgeführt wird.

3. Allgemeine Verteilung

Bei der Verteilung der Verfahren auf die einzelnen Bundesländer war zu beobachten, dass es in erster Linie drei Bundesländer und die Bundesanwaltschaft waren, in denen die Rasterfahndung vermehrt zum Einsatz kam. Insgesamt verteilten sich 22 der 27 Verfahren auf die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen, sowie auf die Bundesanwaltschaft. Im Rahmen der Expertengespräche konnte festgestellt werden, dass sich insbesondere die Abteilung Operative Fallanalyse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen verstärkt mit den Möglichkeiten der Rasterfahndung auseinandergesetzt hat.

Der Einsatz der Abteilungen Operative Fallanalyse der Landeskriminalämter erklärt auch die überwiegende Anordnung der Rasterfahndung in Verfahren mit Straftaten gegen Leib und Leben. Insgesamt lagen 19 der 27 Verfahren Straftaten gegen Leib und Leben, teilweise in Kombination mit anderen Katalogdelikten, zugrunde. Die operative Fallanalyse wird nur bei schwersten Kapitaldelikten und Serien von Straftaten hinzugezogen.

Bei der Analyse der 27 Verfahren konnten 31 Maßnahmen nach den §§ 98a, b StPO festgestellt werden. In 23 der Verfahren wurde jeweils eine und in den übrigen vier Verfahren wurden jeweils zwei Maßnahmen angeordnet. Die Maßnahmen setzten sich überwiegend aus mehreren Beschlüssen zusammen. Insgesamt konnten den 31 Maßnahmen 62 Beschlüsse zugeordnet werden. Dabei variierte die Anzahl der Beschlüsse pro Maßnahme zwischen einem und fünf Beschlüssen.

Bei der Verteilung der Katalogtaten auf die Maßnahmen und Beschlüsse spiegelte sich das gleiche Bild wieder, wie bei der Verteilung auf die Verfahren. In fast 65 % der Maßnahmen und in über 70 % der Beschlüsse wurden die Straftaten gegen Leib und Leben, einzeln oder in Kombination mit anderen Katalogdelikten, angeführt.

In den untersuchten Verfahren konnten insgesamt 135 Beschuldigte festgestellt werden. Diese verteilten sich auf 22 der 27 Verfahren. Die Zahl der Beschuldigten pro Verfahren variierte zwischen einem und 56 Beschuldigten.

4. Der Anordnungsvorgang

a. Ermittlungsstand und Initiative

Von besonderem Interesse für die Untersuchung war der Stand der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Anregung der Rasterfahndung. Die untersuchten Verfahren konnten diesbezüglich in drei Kategorien eingeteilt werden. Die erste Kategorie bildeten die Verfahren, in denen bislang alle Ermittlungen erfolglos verliefen und die Rasterfahndung das letzte zur Verfügung stehende Ermittlungsinstrument darstellte. Die zweite Kategorie bildeten die Verfahren, in denen zwar ebenfalls alle Ermittlungen erfolglos verliefen, aber beispielsweise aufgrund von erstellten Täterprofilen genaue Anhaltspunkte für eine Rasterfahndung vorgelegen haben. In der dritten Kategorie von Verfahren waren die Ermittlungen bereits weit fortgeschritten. Die Rasterfahndung diente in diesen Verfahren dazu, eine konkrete Fragestellung zu beantworten. Die Verfahren verteilten sich zu gleichen Teilen auf die drei Kategorien.

Aufgrund des unterschiedlichen Ermittlungsstandes war auch der Zeitpunkt der Anregung der Rasterfahndung innerhalb der Verfahren höchst unterschiedlich. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Ermittlungen und der Anregung der Rasterfahndung variiert zwischen einem und 1.247 Tagen. Durchschnittlich beträgt der Zeitraum 291 Tage. Der aufgrund der schiefen Verteilung aussagekräftigere Median liegt bei 62 Tagen.

Es war festzustellen, dass die Anordnungsinitiative in der Regel von der ermittelnden Polizeidienststelle oder der in einigen Fällen auch von der eingeschalteten Abteilung Operative Fallanalyse der Landeskriminalämter ausging. Ferner beruhte keine der 31 in die Analyse einbezogenen Maßnahmen auf einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung. Diesbezüglich konnte aus den Expertengesprächen die Ansicht bestärkt werden, dass der mit einer Rasterfahndung verbundene technische, personelle und finanzielle Aufwand einer Eilanordnung entgegensteht. Mithin sei „eine Rasterfahndung unter zeitlichem Druck, von vornherein zum Scheitern verurteilt.“

Inhaltlich stimmten die Anträge und Anordnungen zu über 80 % überein. In zwei Fällen wurde die Maßnahme mit Änderungen und in weiteren zwei Fällen mit Ergänzungen angeordnet. Lediglich in einem Fall kam es zur Ablehnung einer beantragten Maßnahme durch den zuständigen Richter. In Folge der Anfechtung wurde der ablehnende Beschluss durch das zuständige Landgericht aufgehoben und die Maßnahme angeordnet. Demnach ist festzuhalten, dass zwischen den Beteiligten Konsens bestand. Ablehnungen bildeten die Ausnahme. Im Rahmen der Expertengespräche wurde als Begründung der vorhergehende Kontakt auf informellem Wege angeführt.

b. Ziele

Von besonderem Interesse waren die mit der Rasterfahndung verfolgten Ziele. Bei der Untersuchung der Ziele konnte festgestellt werden, dass in keinem Antrag der Ausschluss Nichtverdächtiger als alleiniges Ziel genannt worden war. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass der Ausschluss Nichtverdächtiger einen genau umgrenzten Personenkreis voraussetzt. Die Feststellung von Personen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungs-

merkmale erfüllen, wurde in etwas weniger als einem Drittel der Anträge als Ziel angeführt. Beide Alternativen gemeinsam wurden ebenfalls in etwa einem Drittel der Anträge genannt. Bei der Nennung beider Alternativen handelte es sich vor allem um formelhafte Verwendungen des Gesetzestextes in den Anträgen. Letztlich enthielten etwas mehr als ein Drittel der Anträge keine der beiden Alternativen.

Die Anträge wurden darüber hinaus auf die Nennung weiterer Ziele untersucht. In 19 Anträgen, also in mehr als 60 % aller Anträge, wurden weitere Ziele angeführt. Dabei ist zu beachten, dass es zu Mehrfachnennungen kam. Insgesamt wurden in den 19 Anträgen 26 weitere Ziele angeführt. Mit zehn Nennungen bildete die Erforschung des Sachverhalts die größte Gruppe unter den weiteren Zielen. Mithin war die Erforschung des Sachverhalts in einem Drittel aller Anträge als Ziel enthalten. Die übrigen Nennungen verteilten sich gleichmäßig auf die Gruppen, Identifizierung von Mittätern, Feststellung von Bandenstrukturen, Feststellung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, neue Ermittlungsansätze und sonstige Ziele. Bei den sonstigen Zielen handelte es sich beispielsweise um die Vorbereitung einer DNA-Reihenuntersuchung.

Unter Betrachtung dieser Ergebnisse ist festzustellen, dass die mit der Rasterfahndung verfolgten Ziele nur in Ausnahmefällen konkret formuliert werden. In der Regel enthalten die Anträge nur Teile des Gesetzestextes als Zielformulierung.

c. Begründungen

Im Rahmen der Untersuchung der Begründungen der Rasterfahndung, wie sie die polizeilichen Anregungen, den staatsanwaltschaftlichen Anträgen und den richterlichen Anordnungen zugrunde liegen, war eine stetige Abnahme der Begründungstätigkeit zu verzeichnen. Es war festzustellen, dass die Begründungstätigkeit in erster Linie durch die Polizei erfolgte. Über 96 % der polizeilichen Anregungen waren substantiell begründet. Lediglich eine Anregung war als formelhaft zu beurteilen. Demgegenüber enthielten nur noch zwei Drittel der staatsanwaltschaftlichen Anträge eine substantielle Begründung. Die richterlichen Anordnungen der Ermittlungsmaßnahme waren nur noch zu weniger als 20 % substantiell begründet. Bedenklich ist die große Zahl an Beschlussausfertigungen. So wurde die Maßnahme in mehr als 60 % der Fälle durch die Ausfertigung eines von der Staatsanwaltschaft formulierten Beschlusses angeordnet. Eine eigenständige Begründungstätigkeit durch die anordnenden Gerichte war in diesen Fällen nicht gegeben. Zudem konnte im Rahmen der Analyse der Anordnungen eine Auseinandersetzung mit der Subsidiarität der Rasterfahndung nur in Einzelfällen festgestellt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass entweder keine diesbezügliche Überprüfung erfolgt, oder dass diese nicht dokumentiert wird.

Diese Annahmen werden durch die Betrachtung der zwischen den einzelnen Anordnungsschritten liegenden Zeiträume erhärtet. Der Median des Zeitraums zwischen Anregung und Antrag beträgt 1,5 Tage, der Median des Zeitraums zwischen Antrag und Anordnung beträgt zwei Tage und der Median des Zeitraums zwischen Anregung und Anordnung beträgt sechs

Tage.¹ Die kurzen Zeiträume deuten auf eine informelle Erörterung der Ermittlungsmaßnahme im Vorfeld des Anordnungsvorgangs hin. Folglich kann der tatsächliche Begründungsaufwand nicht ausschließlich anhand der Aktenanalyse ermittelt werden.

In Bezug auf den Umfang der Begründungen, waren zwischen den staatsanwaltschaftlichen Anträgen und den richterlichen Anordnungen keine signifikanten Abweichungen festzustellen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in 60 % der Fälle eine Beschlussausfertigung durch das anordnende Gericht übernommen worden ist.

Der tatsächliche Begründungsaufwand war im Rahmen der Aktenanalyse nicht festzustellen. Aufgrund dessen war es notwendig diesen Bereich auch im Zuge der Expertengespräche zu thematisieren. Von den Experten wurde dargelegt, dass im Vorfeld der Maßnahme ein informeller Kontakt zwischen den Beteiligten erfolgt. Allerdings sei nicht der anordnende Richter die „größte Hürde auf dem Weg zur Rasterfahndung, sondern die zuständige Staatsanwaltschaft.“ Eine genaue Einschätzung, den tatsächlichen Umfang der richterlichen Kontrolle betreffend, konnte jedoch auch auf der Basis der Expertengespräche nicht erfolgen. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel an der Ausübung der richterlichen Kontrollpflicht. Insofern zeichnet sich bei der Rasterfahndung nach den §§ 98a, b StPO ein ähnliches Bild, wie es schon im Rahmen von Untersuchungen zu anderen besonderen Ermittlungsmaßnahmen hervorgetreten ist.²

5. Der Datenabgleich

Beeinflusst von technischen Problemen und der Einholung von Ergänzungs- und Erweiterungsbeschlüssen variierte der Zeitraum zwischen Anordnung und Durchführung der Maßnahme erheblich. Der betreffende Zeitraum konnte für 22 der 31 Maßnahmen festgestellt werden. Er liegt zwischen -69 und 209 Tagen. Der Minuswert bildet eine Ausnahme, da in dem betreffenden Verfahren der Datenabgleich durchgeführt und erst im Anschluss eine richterliche Anordnung eingeholt worden ist. 50 % der Maßnahmen wurden innerhalb von 26 Tagen nach der Anordnung durchgeführt. Es ist festzuhalten, dass die Rasterfahndung einer längeren Vorbereitungszeit bedarf. Insofern erklärt sich auch, dass es in keinem Fall zu einer Eilanordnung gekommen ist.

¹ Der Wert des Medians für den Zeitraum zwischen Antrag und Anordnung liegt sowohl bei allen 30 Maßnahmen für welche ein Antrag erfasst werden konnte bei sechs, als auch bei den 26 Maßnahmen für welche Anregungen festzustellen waren. Auffällig ist, dass eine Addition der Medianwerte für die Zeiträume zwischen Anregung und Antrag auf der einen Seite und zwischen Antrag und Anordnung auf der anderen Seite nicht den Median des Zeitraums zwischen Antrag und Anordnung ergibt. Eine solche Addition der Medianwerte ist jedoch nicht möglich. Dies ist durch die schiefen Verteilungen innerhalb der einzelnen Zeiträume begründet. Eine solche Addition ist lediglich bei den weniger aussagekräftigeren Mittelwerten möglich. Hier liegt der Mittelwert für den Zeitraum zwischen Anregung und Antrag bei zehn Tagen. Der Mittelwert für den Zeitraum zwischen Antrag und Anordnung liegt bei vier Tagen und der Mittelwert für den Zeitraum zwischen Anregung und Antrag liegt bei 14 Tagen.

² *Albrecht/Dorsch/Krüpe*, S.446ff.; *Meyer-Wieck*, S.33.

Für den eigentlichen Datenabgleich wurde dagegen in der Regel ein Tag benötigt. Der längste Zeitraum betrug eine Woche. Folglich wird für die Aufbereitung der angelieferten Daten deutlich mehr Zeit benötigt, als für den eigentlichen Datenabgleich.

In zwei Dritteln der Maßnahmen wurde der Datenabgleich von den ermittelnden Polizeidienststellen durchgeführt. Von den ermittelnden Polizeidienststellen wurden die Daten teilweise an die zuständigen Landeskriminalämter weitergeleitet, um den Datenabgleich durch diese durchführen zu lassen. Die übrigen Datenabgleiche führten die datenführenden Stellen selbst durch.

Nicht unerheblich waren die im Rahmen der Datenabgleiche auftretenden technischen Probleme. Bei mehr als 20 % der Maßnahmen waren diese ausdrücklich in den Verfahrensakten vermerkt. Da jedoch nicht zu allen Maßnahmen diesbezügliche Informationen festgestellt werden konnten, muss davon ausgegangen werden, dass es deutlich häufiger zu technischen Problemen gekommen sein muss. Diese Annahme bestätigte sich im Rahmen der Expertengespräche. Insbesondere die Formatierung der angelieferten Daten auf ein einheitliches abgleichfähiges Format bereitete die größten Schwierigkeiten. Im Rahmen einer Maßnahme kam es bei der Formatierung zu einem vollständigen Datenverlust. Die technischen Schwierigkeiten betreffend darüber hinaus auch die teilweise mangelhafte Ausstattung der Polizei und der datenführenden Stellen. Von den Experten wurde angeführt, dass insbesondere die Einwohnermeldeämter mit veralteter Software arbeiten würden.

Die Übermittlung von sog. Überhangdaten im Sinne des § 98a III S.1 StPO musste in keinem Fall angeordnet werden. Darüber hinaus wurden keine Ordnungs- oder Zwangsmittel angeordnet. Allerdings wurden diese im Zuge einer Maßnahme angedroht.

Lediglich im Rahmen einer Maßnahme konnten Hinweise auf ein Anordnungsverbot festgestellt werden. Nach Ansicht des Kraftfahrtbundesamtes (die durch die betreffende Maßnahme verpflichtete Stelle), würde die Übermittlung der angeforderten Daten der Zweckbestimmung des ZFER entgegenstehen und gem. § 52 StVG unzulässig sein. Nach Zurückweisung einer Beschwerde durch das zuständige Amtsgericht wurden die angeforderten Daten jedoch übermittelt. Es war demnach festzustellen, dass insbesondere der Streit über freiwillige Herausgabe von Daten durch Zeugnisverweigerungsberechtigte einen rein theoretischen Charakter hat. Die geringe praktische Relevanz der Anordnungsverbote des § 98b I S.6 und S.7 StPO basiert auf den für die Maßnahme herangezogenen Datenbeständen.

6. Intensität des Eingriffs

In 50 % der Rasterfahndungen wurden Daten von Einwohnermeldeämtern in den Datenabgleich einbezogen. Auch die Datenbestände des Kraftfahrtbundesamtes waren mehrfach von Rasterfahndungen betroffen. Die am häufigsten betroffene Gruppe von Datenbeständen bilden jedoch die polizeiinternen Datenbanken. Hier sind insbesondere die KAN-Bestände von Bund und Ländern, der IGVP-Datenbestand, die POLAS-Datenbank, die VICLAS-Datenbank und die Sexualstraftäterdatei des Bundeskriminalamtes zu nennen. Ferner wurden auch Daten, die im Rahmen von anderen Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise Telefonüberwachungen

erlangt wurden, in die Datenabgleiche einbezogen. Letztlich wurde auch in Datenbeständen von Banken und Versandhandelsfirmen recherchiert.

Zum Umfang der angeforderten Daten waren den Verfahrensakten kaum Informationen zu entnehmen. Die Informationen beschränkten sich in der Regel auf die Anzahl der übermittelten Datensätze. Die Anzahl variierte zwischen elf und 1.374.006 übermittelten Datensätzen.

Allerdings lagen nicht zu allen einbezogenen Datensätzen Informationen über den Umfang vor. Folglich konnte nicht ermittelt werden, wie viele Personen von den Maßnahmen betroffen waren. Insgesamt konnten 2.633.721 einbezogene Datensätze festgestellt werden. Dabei konnten jedoch keine Mehrfachnennungen berücksichtigt werden. Aufgrund der Erkenntnisse und der fehlenden Informationen zu Teilen der einbezogenen Datenbanken, dürfte die Zahl der Betroffenen jedoch deutlich höher liegen.

7. Weiteres Vorgehen nach dem Datenabgleich

In Bezug auf die Rückgabe der Datenträger, waren den Verfahrensakten nur zu zehn Maßnahmen Informationen zu entnehmen. Dabei wurden in drei Fällen die Datenträger an die betreffenden Stellen zurückgegeben. In den übrigen sieben Fällen wurden teilweise nur Trefferlisten übermittelt, so dass eine Rückgabe nicht notwendig war. Darüber hinaus wurde von den Speicherstellen zum Teil auch auf die Rückgabe der Datenträger verzichtet.

Für zwölf Verfahren konnten Informationen über die Löschung von Daten erlangt werden. Davon hat in sechs Fällen eine Löschung stattgefunden. Diese fand jedoch in keinem Verfahren unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft statt. Eine Niederschrift über die Löschung wurde nur in einem Fall gefertigt. In den weiteren sechs Maßnahmen konnte die Information erlangt werden, dass die Daten zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Verfahrensakten noch nicht gelöscht worden waren. Dies war zum Teil durch die noch andauernden Ermittlungen bedingt. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Daten in den übrigen 19 Verfahren nicht gelöscht worden sind. Auch im Rahmen der Expertengespräche konnten keine Erkenntnisse zu diesem Themenbereich erlangt werden. Es war festzustellen, dass sowohl die Löschung als auch die Rückgabe der Datenträger eine lediglich untergeordnete Rolle spielen.

In keiner der in die Untersuchung einbezogenen Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass die Daten zu Beweis Zwecken in anderen Verfahren verwendet worden sind. Durch die Gesprächsteilnehmer wurde die Ansicht vertreten, dass einer solchen Verwendung der stark einzelfallbezogene Charakter der Daten in der Regel entgegenstehe.

Im Rahmen der Untersuchung war lediglich in drei Fällen festzustellen, dass die von der Maßnahme betroffenen Personen benachrichtigt worden sind. Bei weiteren elf Maßnahmen war eine Benachrichtigung nicht notwendig, da die betreffenden Personen vernommen oder zur Abgabe einer Speichelprobe aufgefordert wurden. Insofern war eine Benachrichtigung obsolet. Bedenklich ist die große Anzahl von Maßnahmen, nach deren Abschluss eine Benachrichtigung unterblieben ist. Im Zuge der Expertengespräche wurde deutlich, dass zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei Uneinigkeit über Inhalt und Umfang der Benachrichtigungspflicht besteht. Während von der Polizei die Ansicht geäußert wurde, dass die Staatsanwaltschaft den Benachrichtigungszeitpunkt zu bestimmen und die Betroffenen zu benach-

richtigen habe, wurde von den Staatsanwaltschaften teilweise angeführt, dass die Benachrichtigung im Aufgabenbereich der Polizei liegen würde. Dies erklärt, weshalb es in fast zwei Dritteln der Maßnahmen nicht zu einer Benachrichtigung der Betroffenen gekommen ist.

Den Verfahrensakten waren nur für vier Maßnahmen Erkenntnisse über die Meldung der Maßnahme an den Datenschutzbeauftragten zu entnehmen. Dem steht die Aussage der Experten entgegen, dass der Datenschutz eine wichtige Rolle bei der Durchführung einer Rasterfahndung spielt. Sowohl aus der Aktenanalyse als auch aus den Expertengesprächen ergibt sich der Eindruck, dass die Meldung an den Datenschutzbeauftragten in der Regel unterbleibt. Demnach würde eine Kontrolle der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht erfolgen.

Zum Umfang der mit einer Rasterfahndung verbundenen Kosten waren den Verfahrensakten in der Regel keine Informationen zu entnehmen. Lediglich in einem Fall war die Rechnung eines Einwohnermeldeamtes über 225 DM für die Datenübermittlung in den Verfahrensakten enthalten. Es ist in erster Linie der mit einer Maßnahme verbundene personelle Aufwand, der Kosten verursacht. Insbesondere wenn technische Probleme auftreten, führt dies zu einer regelrechten Kostenexplosion. In einem Verfahren erforderte die Formatierung der Daten einen Zeitaufwand von 554 „Manntagen“. Zudem werden vereinzelt die an die Rasterfahndung anschließenden Folgemaßnahmen (z.B. DNA-Reihenuntersuchungen) in das Kostencontrolling miteinbezogen.

8. Verfahrensausgang

Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht dauerten die Ermittlungen in 5 der 27 untersuchten Verfahren noch an. In neun Verfahren wurden die Ermittlungen eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte. In einem dieser Verfahren entzog sich der Täter der Festnahme durch Suizid. Die Ermittlungen in den übrigen 13 Verfahren führten zur Ergreifung und Verurteilung von Tätern.

Bezogen auf die Beschuldigten, zu denen Informationen über den Verfahrensausgang vorlagen, war festzustellen, dass die Verfahren gegen fast 70 % dieser Personen eingestellt worden sind. Insgesamt wurden 35 Beschuldigte angeklagt. Zu 28 dieser Personen lagen Informationen bzgl. der Anklage, der Hauptverhandlung und dem Urteil vor. Diese 28 Personen wurden alle verurteilt. 19 der Angeklagten wurden zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Weitere fünf Angeklagte wurden zu Bewährungsstrafen und die übrigen vier Angeklagten zu Geldstrafen verurteilt. Durchschnittlich lagen die Freiheitsstrafen bei acht Jahren. Allerdings lagen 50 % der Strafen bei neun und mehr Jahren. Daraus ergibt sich, dass die Rasterfahndung hauptsächlich in Verfahren der schweren Kriminalität zur Anwendung kommt.

III. Die Ergebnisse der Evaluation von Erfolg und Effizienz

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Begriffe Erfolg und Effizienz einer grundlegenden Bedeutungsanalyse unterzogen. Anschließend wurden diese Begriffe in Bezug zur Polizeiarbeit im Allgemeinen und zur Rasterfahndung gesetzt. Letztlich wurden den Begriffen beobachtbare Sachverhalte zugeordnet, um eine empirische Überprüfung zu ermöglichen.

Diese Operationalisierung wurde zunächst für den Begriff Erfolg vorgenommen. Dabei standen die Erlangung neuer Ermittlungsansätze und die weiteren Ermittlungsergebnisse im Mittelpunkt der Untersuchung. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wurden die Maßnahmen einer abschließenden Beurteilung unterzogen. Diese Ergebnisse wurden anschließend mit aus den Verfahrensakten entnommenen Erfolgseinschätzungen der Ermittlungsbehörden verglichen.

Bei der Untersuchung der Effizienz der Maßnahme wurden die Auswirkungen der Erfolge auf das Ermittlungsverfahren analysiert und in Beziehung zu verschiedenen effizienzfördernden und effizienzhemmenden Faktoren gesetzt. Dabei wurde die Rasterfahndung zunächst in Bezug zum Verfahrensausgang gesetzt. Hierzu war es notwendig, die Rolle der Rasterfahndung in Anklage, Hauptverhandlung und Urteil zu untersuchen. Zudem wurde die Rolle der Rasterfahndung im Rechtsmittelverfahren in die Untersuchung einbezogen. Im Rahmen der Effizienz wurde darüber hinaus der Umfang der Zielerreichung analysiert. Letztlich wurden Effizienzkriterien wie finanzieller, zeitlicher und personeller Aufwand untersucht.

1. Erfolge der Rasterfahndung

Die Beurteilung der Erfolge der Maßnahmen basiert auf der Einteilung der Maßnahmen in die Kategorien „Rasterfahndung erfolgreich“, „Rasterfahndung bedingt erfolgreich“, „Rasterfahndung nicht erfolgreich“ und „Keine Angaben“.³ Danach waren 13 % der Maßnahmen als erfolgreich und 58 % als bedingt erfolgreich einzustufen. Zu 13 % waren keine Angaben möglich und 16 % wurden als nicht erfolgreich eingestuft. Insgesamt erbrachten mehr als zwei Drittel der durchgeführten Rasterfahndungen neue Ermittlungsansätze. Diese führten jedoch nur vereinzelt zu Ermittlungserfolgen. Lediglich aufgrund von Erkenntnissen aus vier Maßnahmen konnten Ermittlungsansätze erlangt werden, die erfolgreich zur Ergreifung der Täter geführt haben.

In einem Exkurs wurde die präventiv polizeiliche Rasterfahndung nach dem 11. September 2001 in die Untersuchung miteinbezogen. Aus den erlangten Informationen war zu erkennen, dass auch die präventive Rasterfahndung neue Ermittlungsansätze geliefert hat. Allerdings kam es im Rahmen der weiteren Ermittlungen nicht zur Ergreifung sog. „Schläfer“. An den im Rahmen der repressiven Rasterfahndung verwendeten Kategorien gemessen, kann die Maßnahme damit als bedingt erfolgreich eingestuft werden. Aufgrund des bundesweiten Ein-

³ Zur Einteilung und den dafür notwendigen Voraussetzungen siehe 5. Teil C.I.1..

satzes der Maßnahme und der groben Rasterkriterien waren die Trefferzahlen und die neuen Ermittlungsansätze deutlich größer, als im repressiven Bereich.

2. Ermittlungsansätze

Von den 31 Maßnahmen erbrachten 22 neue Ermittlungsansätze. Für 20 der 22 Maßnahmen konnten die Ermittlungsansätze genau identifiziert werden. Insgesamt hatten zehn Maßnahmen offene, sechs Maßnahmen verdeckte und sechs Maßnahmen sowohl offene als auch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zur Folge. Bei den offenen Ermittlungsmaßnahmen handelt es sich beispielsweise um DNA-Reihenuntersuchungen, Durchsuchungen und Vernehmungen. Die verdeckten setzten sich aus Telefonüberwachungen, der Erhebung von Telekommunikationsverbindungsdaten, Observationen und büromäßigen Abklärungen zusammen.

Durchschnittlich hatten die Maßnahmen 2.357 Treffer zur Folge. Allerdings wird dieser Wert durch vier überdurchschnittlich hohe Treffermengen beeinflusst. Der aussagekräftigere Median liegt bei 85 Treffern. Daraus folgt, dass 50 % der Maßnahmen weniger als 85 Treffer erbrachten. Bei einem Viertel der Maßnahmen lag die Anzahl der Treffer sogar unter 22. Mit hin erbrachte die Hälfte der Rasterfahndungen handhabbare Trefferzahlen.

In acht Verfahren kam es aufgrund der Rasterfahndung zur Identifizierung von Beschuldigten. Verteilt auf diese Verfahren wurden 13 Personen als Beschuldigte geführt. Ein Zusammenhang zwischen Treffern und Beschuldigten ließ sich jedoch nicht herstellen. Über die Beschuldigten hinaus wurden aufgrund der Rasterfahndung in einem Verfahren zwei und in einem weiteren Verfahren 36 Personen als Tatverdächtige identifiziert.

Neue Ermittlungsverfahren wurden aufgrund der Erkenntnisse aus den Rasterfahndungen nicht eingeleitet. Darüber hinaus lagen keine Erkenntnisse über sog. Zufallsfunde vor.

3. Erfolgseinschätzungen der Ermittlungsbehörden

Zu 14 der 31 Maßnahmen ließen sich den Verfahrensakten Erfolgseinschätzungen der Ermittlungsbehörden entnehmen. Von diesen wurden drei als erfolgreich und drei als bedingt erfolgreich eingestuft. Die restlichen acht Maßnahmen wurden als nicht erfolgreich beurteilt. Die Erfolgseinschätzungen basieren auf den Aussagen der ermittelnden Polizeidienststellen und wurden in zwei Fällen durch Staatsanwaltschaften und in einem Fall durch einen Richter ergänzt. Unter den Ermittlungsbehörden überwiegen damit die negativen Einschätzungen deutlich. Bei einem Vergleich der Einschätzungen mit den im Rahmen der Untersuchung vorgenommenen Einschätzungen zeigt sich, dass für die Ermittlungsbehörden die Erlangung von neuen Ermittlungsansätzen nicht automatisch einen Erfolg darstellt.

4. Verteilung der Erfolge auf Katalogdelikte und verfolgte Ziele

Bei der Verteilung der Erfolge auf die Katalogdelikte zeigte sich, dass insbesondere die Maßnahmen in Verfahren mit Straftaten gegen Leib und Leben zu Erfolgen geführt haben.

Drei der vier erfolgreichen Rasterfahndungen lagen Straftaten gegen Leib und Leben als Katalogdelikt zugrunde. Bei den drei Maßnahmen handelt es sich um solche, die als Grundlage für eine DNA-Reihenuntersuchung durchgeführt worden sind. Die DNA-Reihenuntersuchungen führten in den drei Fällen zur Identifizierung des Täters. Mithin eignet sich die Rasterfahndung in besonderem Maße zur Priorisierung eines Personenkreises im Vorfeld einer Reihenuntersuchung. Zu den gleichen Erkenntnissen gelangten auch die Gesprächsteilnehmer, welche in der Kombination mit einer DNA-Reihenuntersuchung das Hauptanwendungsfeld der Rasterfahndung sehen. Nach Ansicht der Experten sei zu erwarten, dass die Rasterfahndung in diesem Bereich in Zukunft häufiger zum Einsatz komme, da sie die Effizienz von Reihenuntersuchung zu steigern vermag.

Bei der Betrachtung der verfolgten Ziele im Zusammenhang mit den Erfolgen zeigt sich, dass die Maßnahmen welche konkrete Ziele verfolgen nicht so erfolgreich sind, wie solche die in ihrer Formulierung ganz allgemein gehalten sind. Von den vier erfolgreichen Rasterfahndungen enthielten zwei Maßnahmen lediglich die Formulierung „Ausschluss Nichtverdächtiger Personen und die Feststellung von Personen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen“ als Ziel. Die dritte Maßnahme ergänzte diese Formulierung durch die Identifizierung von Mittätern als weiteres Ziel. Ziel der vierten Maßnahme war die Erlangung neuer Ermittlungsansätze. Bezieht man in die Betrachtung mit ein, dass drei der vier Maßnahmen zur Vorbereitung einer DNA-Reihenuntersuchung durchgeführt worden sind, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die tatsächlich verfolgten Ziele nicht in den Anträgen genannt worden sind. Vielmehr gegeben die erfolgreichen Maßnahmen lediglich die im Gesetz formulierten Ziele wieder. Mithin bestätigt sich, dass der Anordnungsvorgang lediglich formellen Charakter besitzt.

5. Die Rolle der Rasterfahndung im Verfahrensausgang

Lediglich in der Anklageschrift eines Verfahrens wurde die Rasterfahndung als Beweismittel aufgeführt. Dabei wurde nicht ausdrücklich die Rasterfahndung, sondern die Trefferliste aufgeführt. In diesem Verfahren wurden fünf Beschuldigte angeklagt und verurteilt. Darüber hinaus wurde die Rasterfahndung in zwei weiteren Anklagen in anderen Verfahren jeweils mit einem Satz erwähnt. Bei den drei Rasterfahndungen handelt es sich um solche, die als erfolgreich eingestuft worden sind. Daraus ergibt sich, dass die Rasterfahndung lediglich ein Mittel zum Erkenntnisgewinn ist und sich nur in Ausnahmefällen als Beweismittel eignet.

Diese Annahme erhärtete sich im Rahmen der Untersuchung der Hauptverhandlungsprotokolle. Lediglich in einem Fall wurde durch die Verteidigung ein Beweisantrag gestellt, welcher sich auf die Rasterfahndung bezog. Beweisanträge von Staatsanwaltschaften die Rasterfahndung betreffend, konnten nicht festgestellt werden. In den untersuchten Urteilen wurde die Rasterfahndung in einem Fall im Rahmen der Beweiswürdigung aufgegriffen. Allerdings erfolgte dies ohne Beweiskraft. Ferner spielte die Rasterfahndung in den untersuchten Verfahren keine Rolle in den Rechtsmittelverfahren. Diese Erkenntnisse decken sich mit den Informationen aus den Expertengesprächen. Auch die Gesprächsteilnehmer sahen in der Rasterfahndung lediglich ein Mittel zum Erkenntnisgewinn. Eine Beweiskraft wurde dagegen nur in Einzelfällen für möglich gehalten.

6. Sonstige Effizienzkriterien

Im Rahmen der Aktenanalyse konnten nur in begrenztem Umfang Informationen über den mit den Maßnahmen verbundenen finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand erlangt werden. Aus den Expertengesprächen ergab sich, dass im Rahmen von Rasterfahndungen wirtschaftliche Erwägungen eine untergeordnete Rolle spielen. Allerdings wurde dargelegt, dass die ermittelnden Polizeidienststellen in der Regel nicht über ausreichende technische Ausrüstung für den Datenabgleich verfügen. Von nahezu allen Gesprächsteilnehmern wurde von Problemen bei der Formatierung der Daten berichtet. Der personal- und zeitaufwendigste Arbeitsschritt ist demnach die Formatierung der Daten auf ein einheitliches abgleichfähiges Datenformat. Allerdings würde eine notwendige Rasterfahndung nach einhelliger Auffassung der Experten nicht an technischen Problemen scheitern.

B. Schlussfolgerungen

Als Schlussfolgerungen können folgende Punkte festgehalten werden:

- Seit Einführung der Rasterfahndung in die Strafprozessordnung im Jahr 1992 wurde die Ermittlungsmaßnahme nur vereinzelt eingesetzt.
- Seit dem Jahr 2002 ist eine deutliche Zunahme von Verfahren mit Maßnahmen nach den §§ 98a, b StPO zu verzeichnen. Diese beruht auf einer gesteigerten Akzeptanz der Maßnahme bei den Ermittlungsbehörden, verbesserter technischer Möglichkeiten und der Zunahme von Datensammlungen.
- Die Anzahl der Rasterfahndung wird maßgeblich durch den Entwicklungsstand der Abteilungen Operative Fallanalyse der Landeskriminalämter mitbestimmt. In den Bundesländern, in welchen die betreffenden Abteilungen über größere Erfahrungswerte im Umgang mit der Rasterfahndung verfügen und entsprechende Konzepte erstellt haben, kommt die Maßnahme häufiger zur Anwendung, als in den übrigen Bundesländern.
- Die Rasterfahndung hat bei den Abteilungen Operative Fallanalyse der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes einen großen Stellenwert. Einige Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt haben sich intensiv mit der Maßnahme und den mit ihr verbundenen Möglichkeiten beschäftigt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Maßnahme in Zukunft vermehrt zur Anwendung kommen wird.
- Die Rasterfahndung kommt in erster Linie bei der Aufklärung von Tötungsdelikten, sexuell motivierten Straftaten und in Serie begangenen Straftaten zum Einsatz. Damit ist ihr Einsatz auf die Bereiche schwerster Kriminalität limitiert.
- Die Rasterfahndung wurde in den 15 Jahren seit Einführung in die Strafprozessordnung erst in zwei Verfahren zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingesetzt. Dabei sind Strukturermittlungen im Bereich organisierter Kriminalität, wie sie der Gesetzgeber mit der Einführung der Maßnahme vorgesehen hat, bislang nicht durchgeführt worden. Insofern wurden die vom Gesetzgeber mit der Implementierung der Maßnahme in die Strafprozessordnung verfolgten Ziele nicht erreicht.
- Die Stärken der Ermittlungsmaßnahme liegen im Bereich der Vorbereitung von DNA-Reihenuntersuchungen. In diesem Zusammenhang ermöglicht sie die Priorisierung von Personenkreisen und damit eine effiziente Durchführung von Reihenuntersuchungen. Ausschließlich in diesem Bereich ist die Rasterfahndung bislang erfolgreich zur Anwendungen gekommen.
- Eine Differenzierung zwischen negativer und positiver Rasterfahndung hat in der Praxis keinerlei Bedeutung.
- Die mit den einzelnen Maßnahmen konkret verfolgten Ziele lassen sich den Anträgen und den Anordnungen nur begrenzt entnehmen. Bei der Formulierung der Ziele orientieren sich Staatsanwaltschaften und Gerichte lediglich am Gesetzestext.
- Insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Gerichte setzen sich mit der Subsidiarität der Maßnahme nur in unzureichendem Umfang auseinander.

- Aufgrund der Schwere der Delikte, die den untersuchten Verfahren zugrunde liegen, bildet die Feststellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keinerlei Schwierigkeiten.
- Die richterliche Anordnung ist lediglich ein formaler Akt. Mithin stellt sich die Umsetzung der richterlichen Kontrolle als mangelhaft dar und bedarf einer deutlichen Steigerung.
- Einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung stehen der mit einer Rasterfahndung verbundene technische und zeitliche Aufwand entgegen.
- Die Hälfte der untersuchten Rasterfahndungen hat handhabbare Trefferzahlen zum Ergebnis.
- Die Ermittlungsmaßnahme ermöglicht die Erlangung neuer Ermittlungsansätze. Erfolge die sich direkt an der Identifizierung von Straftätern oder der Aufklärung von Straftaten ablesen lassen, bilden dagegen die Ausnahme.
- Die größten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Rasterfahndungen liegen im Bereich der Formatierung von Daten auf ein einheitliches Datenformat. Dieser Arbeitsschritt erfordert je nach Umfang des Datenabgleichs einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand. In diesem Bereich besteht erhebliches Verbesserungspotential. Insbesondere die Datenverarbeitung bei den Einwohnermeldeämtern sollte sich bundesweit auf eine einheitliche Software stützen.
- Aufgrund der geringen Anwendungshäufigkeit erscheint es nicht sinnvoll die ermittelnden Polizeidienststellen mit dem notwendigen technischen Material auszustatten. Die Rasterfahndung wird niemals zum polizeilichen Alltagsgeschäft gehören. Aus diesem Grund sollten ausschließlich bei den Landeskriminalämtern Abteilungen geschaffen werden, die personell und materiell zur Durchführung von Rasterfahndung ausgestattet werden.
- Die Benachrichtigung von Datenschutzbeauftragten und betroffenen Personen findet in der Regel nicht statt. In der gesetzlichen Ausgestaltung der Rasterfahndung fehlt es an einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung. Zwischen den beteiligten Ermittlungsbehörden besteht Dissens bzgl. der Zuständigkeit zur Benachrichtigung. Darüber hinaus bedarf die Frage einer Klärung welche vom Datenabgleich betroffenen Personen zu benachrichtigen sind. Eine Initiative des Gesetzgebers zur Behebung dieser Missstände wäre wünschenswert.
- Die mit einer Rasterfahndung verbundenen Kosten spielen bei der Entscheidung eine Rasterfahndung durchzuführen nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr wird der mit den Folgemaßnahmen, wie beispielsweise den DNA-Reihenuntersuchungen, verbundene finanzielle Aufwand in die Entscheidung einbezogen. Ferner findet eine rückwirkende Beurteilung anhand ökonomischer Gesichtspunkte nur vereinzelt statt.